

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 31. August 1956	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 56	Preisverordnung Nr. 616. — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 46 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel.....	665
24. 8. 56	Preisverordnung Nr. 617. — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —.....	665
11. 8. 56	Anordnung über die Zugkraftermittlung in der Binnenschifffahrt.....	668

Preisverordnung Nr. 616.

— Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 46 —

Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel.

Vom 23. August 1956

§ 1
Die Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. S. 664) wird aufgehoben.

§ 2
Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh und Häcksel durch Anordnung zu regeln.

§ 3
Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit

Staatssekretär

Ulbricht

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des
Ministerrates

Preisverordnung Nr. 617.

— Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —

Vom 24. August 1956

Auf Grund des § 2 der Preisverordnung Nr. 616 vom 23. August 1956 — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 46 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. I S. 665) wird im Einvernehmen mit dem Minister

für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1 Erfassungspreise für Heu

(1) Für die Pflichtablieferung von Heu zu Futterzwecken werden Erfassungspreise gemäß Anlage 1 a dieser Preisverordnung gezahlt, wenn die Qualität den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung entspricht.

(2) Beim Verkauf von Heustroh * ist entsprechend dem geringeren Futterwert Vs des Preises der jeweiligen Heuart abzuziehen.

§ 2 Erfassungspreise für Stroh

(1) Für die Pflichtablieferung von Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh werden Erfassungspreise gemäß Anlage 1 b dieser Preisverordnung gezahlt, wenn die Qualität den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung entspricht.

(2) Bei Stroh von Gemenge ist der Preis für die überwiegende Strohart zu zahlen.

§ 3

Anfuhrkosten bei Lieferung durch den Erzeuger

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Erfassungspreise verstehen sich frei nächster Annahmestelle des Erfassungsbetriebes oder bei gleicher Entfernung frei Eisenbahnwagen nächstgelegener Verladestation oder frei Kahn nächstgelegenen Verladehafen.

(2) Fordert der Erfassungsbetrieb die Lieferung an eine andere Stelle als die nächstgelegene Annahmestelle, Verladestation oder den nächstgelegenen Verladehafen, so hat er dem Erzeuger die Kosten zu erstatten, die dem Erzeuger zusätzlich gegenüber einer Lieferung gemäß Abs. 1 entstehen, und zwar in Höhe von 0,04 DM je 100 kg für jeden Kilometer.

(3) Ist der Erfassungsbetrieb gezwungen, Heu oder Stroh beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der Erfassungsbetrieb berechtigt, die Abholekosten dem Erzeuger nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.